

Jugendordnung des Neusser Handball Verein e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des **Neusser Handball Vereins** sind

- a) alle jugendlichen Vereinsmitglieder
- b) die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.
- c) die Übungsleiter im Jugendbereich
- d) ein erwachsener Betreuer je Jugendmannschaft

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Neusser Handball Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahlen, die nach § 5 erforderlich sind
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt. (Einberufung wie unter Abs. c)
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung gestellt werden.
- i) Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, kann der Jugendtag nur abstimmen, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Jugendausschussvorsitzenden eingegangen sind.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

treter/in sind als Abteilungsleiter/in Jugend und stellvertretender Abteilungsleiter/in Jugend Mitglieder des Vereinsvorstandes.

- c) Der/die Abteilungsleiter/in Jungen wird in allen geraden Kalenderjahren, der/die Abteilungsleiter/in Mädchen/ in allen ungeraden Kalenderjahren für zwei Jahre vom Jugendtag gewählt. Der/die Kassierer/in wird für zwei Jahre, Beisitzer und Jugendvertreter werden jährlich gewählt.
- d) Als Abteilungsleiter/in Jungen, Abteilungsleiter/in Mädchen und Kassierer/in sind nur volljährige Vereinsmitglieder, zur Wahrnehmung der rechtsgeschäftlichen Vertretung wählbar. Als Beisitzer und Jugendvertreter sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wählbar
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 14 Tage einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig

für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

- h) Die Jugendkasse wird in jedem Jahr vor Einberufung des Jugendtages von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

Neuss, 12. Februar 1993